

2. Änderungssatzung

über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Gräfenhainichen (ZWAG)

Auf Grund der §§ 6, 9 und 16 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 8, 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) in der zurzeit gültigen Fassung und der Regelungen des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405) in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Gräfenhainichen (ZWAG) in ihrer Sitzung am 22.06.2023 folgende Änderung der Wasserversorgungssatzung beschlossen.

Artikel 1

Die Wasserversorgungssatzung des ZWAG vom 17.11.2016, zuletzt geändert mit 1. Änderungssatzung vom 12.12.2017, wird wie folgt geändert:

1. § 23 – Verwendung des Wassers, Absatz 3.) wird nach Satz 1 um einen neuen Satz 2 ergänzt. Der bisherige Satz 2 wird durch die Einfügung zu Satz 3.

3.) Alle sonstigen in diesem Zusammenhang stehenden, erforderlichen Genehmigungen (z. B. verkehrsrechtliche Anordnung) sind vor Beginn der Bauarbeiten einzuholen.

2. § 23 – Verwendung des Wassers, Absatz 4.) wird nach Satz 1 wie folgt ergänzt:

4.) Der Nutzer von Standrohren haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Standrohr als auch für Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten dem Verband oder Dritten entstehen. Dies gilt auch für die Verkeimung oder Verunreinigung des Leitungsnetzes durch unsachgemäßen Gebrauch des Standrohres.

Bei Verlust des Standrohres hat der Nutzer vollen Ersatz zu leisten. Der ZWAG kann für die Nutzung eine Sicherheit, welche nicht verzinst wird, verlangen. Die Weitergabe des Standrohres an andere, auch vorübergehend, ist dem Nutzer nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung ist der ZWAG berechtigt, das Standrohr sofort einzuziehen.

3. § 26 – Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel, Absatz 1.) wird nach Nummer 19. um eine neue Nummer 20. ergänzt. Die bisherige Nummer 20. wird durch die Einfügung zu Nummer 21.

1.) 20. entgegen § 23 Abs. 4.) das Standrohr an andere, auch vorübergehend, weitergibt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk/Bekanntmachungsvermerk:

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Gräfenhainichen (ZWAG) wurde mit Schreiben vom 13. Juli 2023 bei der Kommunalaufsicht des Landkreises Wittenberg gem. § 8 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt angezeigt und wird somit ausgefertigt.

Die Satzung wird gem. § 20 der Verbandsatzung des ZWAG unter der Internetadresse www.zwag-ghc.de öffentlich bekanntgemacht. Bereitstellung am 15. Juli 2023.

Gräfenhainichen, 13.07.2023



Kolander
Verbandsgeschäftsführer

